

# Amtsgericht Schwerin

Ausfertigung

36 Gs 1346/13

112 Js 18790/13



## Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren gegen

Rüdiger Klasen, geb. am 01.12.1967  
Wittenburger Str. 10, 19243 Püttelkow,

- Beschuldigter -

**wegen des Verdachts des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen**

wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft Schwerin gem. §§ 102, 105, 33 Abs. 4 StPO  
- ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten - die Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume  
einschließlich aller Nebenräume und der von ihm genutzten Fahrzeuge und der Person des  
Beschuldigten in

**19243 Püttelkow, Wittenburger Straße 10**

angeordnet, da zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln,  
insbesondere

**des Tatwerkzeugs Computer**

führen wird.

Der Computer kommt zudem auch als Objekt der Einziehung in Betracht.

Der Beschluss darf nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr vollstreckt werden.

### Gründe:

Der Beschuldigte ist nach den bisherigen Ermittlungen verdächtig,

in Püttelkow  
seit dem 01.07.2013

durch 5 Straftaten

Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen öffentlich verwendet zu haben, indem er auf der von ihm betriebenen Internetseite "www.staatenlos.info" Hakenkreuze abbildete, nämlich

unter dem Unterabschnitt "NPD & andere" ein Screenshot eines Videoausschnitts aus "Youtube.com", auf dem ein schwarzes Hakenkreuz auf weißem Untergrund abgebildet ist, das mit dem Text "Kraft Freude Licht & Liebe" umrandet ist,

unter dem Unterabschnitt "Der Goldrand" eine Collage mit mehreren Bildern, auf denen Hakenkreuze zu sehen sind, und zwar ein blaues Hakenkreuz auf weißem Grund und ein Hakenkreuz auf einer lilafarbenen Fahne,

unter dem Unterabschnitt "EU-Nazi-Ausweise" die Abbildung der Bundeskanzlerin Dr. Merkel mit einer Uniform und einer mit einem Hakenkreuz versehenen Armbinde,

unter dem Unterabschnitt "Tothschild" die Abbildung eines älteren Herrn, stehend vor einem Foto von Gebäuden einer Stadt, über der ein schwarzes Hakenkreuz auf rundem weißem Untergrund dargestellt ist,

unter dem Unterabschnitt "Ideologien-Religionen" ein Abbild Adolf Hitlers neben der Bundeskanzlerin, ein schwarzes Hakenkreuz auf weißem Grund auf einem Wahlplakat des Völkischen Blocks und ein schwarzes Hakenkreuz auf einer weißen Scheibe als Mittelpunkt einer Sonne über einem Globus.

Vergehen, strafbar gem. § 86a StGB.

Dieser Sachverhalt konnte bislang noch nicht abschließend geklärt werden; es besteht nach bisherigen Erkenntnissen der naheliegende Verdacht, dass eine Durchsuchung bei dem Beschuldigten und der von ihm genutzten Räume zur Auffindung der oben benannten Beweismittel führen wird und deshalb eine geeignete und erforderliche Strafverfolgungsmaßnahme ist.

Die Anordnung war gemäß § 33 Abs. 4 StPO ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten zu treffen, um den Zweck der Untersuchungsmaßnahmen nicht zu gefährden.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig, denn sie ist zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich, wobei der mit ihr verbundene Grundrechtseingriff nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zur Stärke des Tatverdachts steht.

Schwerin, 29.08.2013

Aschoff  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:  
Schwerin, 30.08.2013

Müller, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

